

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "NeWI – Netzwerk der Wasseringeieurinnen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Vernetzung von Ingenieurinnen, welche im Bereich Wasser (Trinkwasser, Abwasser, Gewässer, Hochwasserschutz, Wasserbau, Hydrologie und Andere) tätig sind oder waren. Zusätzlich soll der Austausch zwischen den Hochschulen, Forschungsanstalten, Ingenieurbüros, weiteren privatwirtschaftlichen Berufsfeldern, staatlichen Ämtern und vielen Weiteren gefördert werden.

Das Netzwerk dient Gesprächspartnerinnen für den Erfahrungsaustausch zu persönlichen und berufsspezifischen Themen auf verschiedenen Berufswegen und Karrierestufen. NeWI soll zudem jungen Ingenieurinnen und Berufsanwärterinnen Vorbilder und verschiedene Karrieremöglichkeiten aufzeigen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 5

Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt analog zum Kalenderjahr jeweils auf den 1. Januar.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 6

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 7

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Information über das Jahresprogramm
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 8

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

B. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IV Mitgliedschaft

Art. 14

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 15

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Art. 16

Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten; der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Anmeldung ablehnen.

Art. 17

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 18

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

V Finanzielles

Art. 19

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 20

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Der mögliche Minimalbeitrag beträgt 0 CHF. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 21

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 22

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 23

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Der Aktuar:

Der Kassier:
